

**1711****Antrag**

der Fraktion der FDP

**Berlin als Chancenstadt attraktiv(er) machen! Praktika (nicht nur für IT-Studentinnen und Studenten) zukünftig attraktiver entlohen**

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Berlin im Bundesland Berlin die bestehenden Praktikanten-Richtlinien für seine öffentlichen Bereiche in der Weise anzupassen, dass spätestens ab dem 1. Januar 2020

- 1) für freiwillige Praktika
  - a) mit einer Praktikumsdauer von weniger als einem Monat eine zeitanteilige Vergütung auf der Basis von 300,- Euro pro Monat sowie
  - b) mit einer Praktikumsdauer von mindestens einem Monat grundsätzlich eine Vergütung von mindestens 300,- Euro (bis maximal 450,-) pro Monat zu zahlen sind.
- 2) für Pflichtpraktika
  - a) mit einer Praktikumsdauer von weniger als einem Monat eine zeitanteilige Vergütung auf der Basis von 300,- Euro pro Monat,
  - b) von Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit einer Praktikumsdauer von mindestens einem Monat eine Vergütung von mindestens 300,- Euro (bis maximal 500,-) pro Monat sowie
  - c) von Studentinnen und Studenten mit einer Praktikumsdauer von mindestens einem Monat eine Vergütung von mindestens 300,- (bis maximal 700,-) Euro pro Monat zu zahlen sind.

**Begründung**

In allgemeiner und herkömmlicher Perspektive dienen Praktika in den gewerblichen und öffentlichen Institutionen des Landes Berlin dazu, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz erfahrungen zu vermitteln. Praktikantinnen und Praktikanten sollen auf den künftigen Beruf vorbereitet oder bei der Berufswahl unterstützt werden oder ihre Ausbildung durch Praxis erfahrungen vervollständigen können.

Erfolgreiche Praktika gelten als ein Grundstock für das gesamte Berufsleben eines jeden jungen Menschen und helfen dabei, den Fachkräftebedarf der Zukunft zu sichern. Sie dienen dazu, Potentiale zu erschließen und leistungsstarke junge Menschen für eine Ausbildung und einen späteren Berufsweg im öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Dieses mögliche Potenzial und die damit einhergehende Erschließung neuer Zielgruppen für den Arbeitgeber Berlin erschließt der Senat nicht. Die Chancen bleiben ungenutzt.

Im Kontext des vorliegenden Antrags soll die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten, (nicht nur, aber) insbesondere in den informationstechnischen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sowie beim zentralen IT-Dienstleister in Berlin in der Weise neu ausgerichtet werden, sodass nicht nur ein attraktives Entgelt gezahlt wird, sondern Praktika im Hinblick auf den Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung einer attraktiven Arbeitgebermarke des Landes Berlin als ein überaus geeignetes Personalgewinnungsinstrument aufgefasst werden, um im immer stärker werdenden Wettbewerb, (nicht nur, aber) gerade auch im IT-Sektor, mit anderen Arbeitgebern um junge Talente besser bestehen zu können.

Inhaltlich anspruchsvolle oder am jeweiligen Interesse orientierte Praktika, für die auch ein Entgelt gezahlt wird, entfalten auf die künftige Berufseinstellung eine frühe Bindungswirkung an den Arbeitgeber. Ein qualitativ hochwertiges Angebot von Praktika hat einen hohen Einfluss auf die Wahl des künftigen Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und stellt gemeinhin eine akzeptierte Form des Berufseinstiegs dar. Insbesondere für Studentinnen und Studenten, die während ihres Studiums auf einen Nebenjob angewiesen sind, ist die Möglichkeit, ein entlohnendes Praktikum zu absolvieren – auch gerade bei Pflichtpraktika – oftmals essentiell, da so Einkommensausfälle vermieden oder verringert werden können.

Der Geltungsbereich der neuen Regelung bezieht sich jeweils auf zu leistende Vollzeitpraktika. Unter einem freiwilligen Praktikum wird dabei sowohl ein Praktikum verstanden, dass in einer Länge von bis zu drei Monaten Orientierung für eine künftige Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten soll. Aber auch solche Praktika fallen unter freiwillige Praktika, die bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei einer Landeseinrichtung bestanden hat. Als Pflichtpraktikum gelten Praktika, die auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden.

Berlin, den 12. Februar 2019

Czaja, Schröder  
und die weiteren Mitglieder der  
Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin